

Zeitgenössische Bedeutung der Religions- und Glaubensfreiheit (RuGF)

Intellektueller Output II, Einheit VI



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Version Nr.	Autor, Institution	Datum/letzte Aktualisierung
1	<i>Tim Jensen, University of Southern Denmark</i>	03.12.2018
2	<i>Mette Nøddeskou, University of Southern Denmark</i>	11.12.2018

1. ZEITGENÖSSISCHE BEDEUTUNG DER RELIGIONS- UND GLAUBENSFREIHEIT

Module:

[Religiöse Vielfalt im heutigen Europa](#)

[Religion und Recht in europäischen Ländern](#)

Vorwort: 2018 markiert ein wichtiges Jubiläum innerhalb der Menschenrechte und der Religion, nicht zuletzt was den Artikel über Religions- und Glaubensfreiheit betrifft. Am 25. Mai 1993, vor 25 Jahren, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („EuGH“) erstmals ein Urteil unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention („Konvention“) erlassen. Dies war das Urteil in der so genannten Rechtssache Kokkinakis gegen Griechenland (Antrag Nr. [14307/88](#)), in dem festgestellt wurde, dass tatsächlich ein Verstoß gegen Artikel 9 vorliegt, wenn Kokkinakis, der Beschwerdeführer, mehrmals strafrechtlich verfolgt, verurteilt und auch inhaftiert wurde für etwas, was von den griechischen Gerichten als illegaler Proselytismus in Griechenland angesehen wurde. Herr Kokkinakis war ein aktives Mitglied der Zeugen Jehovas, und seine Missionierung war unter anderem auf orthodoxe Christen ausgerichtet (die griechisch-orthodoxe Kirche ist die Mehrheitsreligion in Griechenland und hat den Status einer etablierten Religion mit Sonderrechten unter dem griechischen Staat, vgl. Der Fall).

Dies ist nicht der Ort, um auf die Details des Urteils und die vielen interessanten Aspekte der Entscheidung einzugehen. Im Vordergrund stehen dabei die allgemeinen Grundsätze zur Religionsfreiheit und der im Urteil zum Ausdruck kommende Artikel über Religions- oder Glaubensfreiheit. Es heißt (Hervorhebung T. J. u. M. N.):

*„Wie in Artikel 9 (Art. 9) verankert, ist die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine der **Grundlagen einer „demokratischen Gesellschaft“** im Sinne der Konvention. Es ist in seiner religiösen Dimension eines der **wichtigsten Elemente, die die Identität der Gläubigen und ihre Lebensauffassung ausmachen**, aber es ist auch **ein wertvolles Gut für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und Gleichgültige**. Der **Pluralismus, der untrennbar mit einer demokratischen Gesellschaft verbunden ist**, die im Laufe der Jahrhunderte in hohem Maße errungen wurde, **hängt davon ab**.*

***Religionsfreiheit ist zwar in erster Linie eine Frage des individuellen Gewissens**, bedeutet aber unter anderem auch die Freiheit, „die eigene Religion zu bekennen“. Das Zeugnis in Wort und Tat ist mit der Existenz religiöser Überzeugungen verbunden.“*

Nach Artikel 9 (Art. 9) ist die Freiheit, seine Religion zu bekennen, nicht nur in Gemeinschaft mit anderen, „in der Öffentlichkeit“ und im Kreis derjenigen, deren Glauben man teilt, ausübbar, sondern kann auch „allein“ und „privat“ geltend gemacht werden; darüber hinaus beinhaltet sie grundsätzlich das Recht, den Nächsten zu überzeugen, zum Beispiel durch „Unterweisung“, andernfalls wäre die in Artikel 9 (Art. 9) verankerte „Freiheit, Religion oder Glauben zu wechseln“, wohl ein toter Buchstabe.

Dieses Urteil gleicht einer Grundsatzentscheidung, in der die hohe Bedeutung der Religion und die Bestimmungen zur Religions- oder Glaubensfreiheit im europäischen

Menschenrechtsgesetz sichtbar wurde. Dennoch kann man argumentieren, dass der Gerichtshof in den letzten 25 Jahren in mehreren Rechtssachen seine Urteile nicht auf genau diese Grundsätze gestützt hat. Vielmehr hat er den Vertragsstaaten mehr und mehr Raum gegeben, es in religiösen Fragen „besser zu wissen“ als er selbst (das Prinzip der *Subsidiarität* und *Ermessensspielraum*), mit der Folge, dass die damit in der Konvention verankerten und von den Mitgliedstaaten des Europarates zu verteidigenden und zu praktizierenden transnationalen demokratischen Werte nicht gleichermaßen geachtet wurden.

Wie Lassen auch in ihrem Bericht über die Situation religiöser Minderheiten in der EU (Lassen (2016:163) unter Bezugnahme auf einen anderen Menschenrechtswissenschaftler, Malcolm Evans) feststellte, gibt es in jüngster Zeit Hinweise darauf, dass der Gerichtshof heute dazu neigt, sich auf den „Ermessensspielraum“ zu beziehen, insbesondere in Fällen, die als sensibel und von hoher Bedeutung sowohl für das Gemeinwohl der europäischen Gemeinschaft als auch für die europäischen Staaten beurteilt werden. Der Gerichtshof zieht es daher vor, sich nicht zu sehr zu engagieren und keine Verantwortung zu übernehmen.

Darüber hinaus hat Evans kürzlich auch in einem öffentlichen Vortrag am Dänischen Institut für Menschenrechte (9. November 2018) herausgestellt, dass Religion unter dem Blickwinkel einer Herausforderung für die Demokratie zunehmend in den Fokus rücke, und die Frage nach dem Platz der Religion im öffentlichen Raum (wo die Freiheit, seine Religion bekennen zu dürfen, eingeschränkt wurde) und die Angst vor dem Terrorismus es sei, die bei vielen weiteren Urteilen maßgeblich geworden ist. Der Gerichtshof achtet daher immer weniger auf die Religionsfreiheit als eine „in erster Linie Frage des individuellen Gewissens“, auf die Religion als eine der „Grundlagen einer ‚demokratischen‘ Gesellschaft“ und auf die Religion, die von einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft nicht zu trennen ist.

Man könnte jedoch hinzufügen, dass andere Beobachter dazu neigen, den Gerichtshof eine widersprüchliches Verhalten zu attestieren, was seine Haltung zu Fällen anbelangt, die Religion und Religions- oder Glaubensfreiheit betreffen. Unter gleichzeitiger Betonung der Bedeutung der Säkularität von Recht und Staat (z. B. im Hinblick auf das Tragen von Kopftüchern und anderen religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit sowie auf die Kritik an der Religion als Teil der Meinungsfreiheit, einem weiteren grundlegenden Menschenrechtsprinzip in Bezug auf die Demokratie) betont der Gerichtshof zu anderen Zeiten das Recht der religiösen Menschen, dass selbst deren *Gefühle* zu schützen sein (vgl. den berühmten Fall Otto Preminger; siehe hierzu z. B. <https://www.bailii.org/eu/cases/ECHR/1994/26.html>).

Und im Fall Lautsi vs. Italy (siehe z. B. <http://www.bailii.org/eu/cases/ECHR/2011/2412.html>) betonte das Gericht zunächst das Recht der Eltern, vom Staat zu erwarten, dass er ihr Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt (und befand daher die Darstellung eines Kruzifixes an den Wänden italienischer staatlicher Schulen im Widerspruch zu Artikel 9). Bei der erneuten Überprüfung dieses Urteils kam der Gerichtshof jedoch zu einer anderen Schlussfolgerung in Bezug auf den „Ermessensspielraum“ und die „Subsidiarität“: Der Staat (in diesem Fall der italienische Staat) hat das Recht, reli-

gös-kulturell-nationale Symbole anzubringen, und beim Kruzifix an der Wand handele es sich nicht um etwas, was der Gerichtshof als „aktives“ Symbol bezeichnete, sondern um ein „passives“ Symbol. Es beeinträchtigte nicht das Recht auf Religionsfreiheit, einschließlich der negativen Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit, und es sei eher ein kulturelles Symbol als ein religiöses.

Hier wird noch einmal die Bedeutung von Definitionen von „Religion“ (ganz zu schweigen von der Definition eines passiven bzw. aktiven Symbols) in diesem Fall gegenüber „Kultur“ hervorgehoben. Wann ist Religion Religion, wann ist Kultur Kultur, und wann ist eine Kultur eine religiöse Kultur oder eine Kultur, die stark von Religion beeinflusst wird? Wer entscheidet, ob jemand einen Schal aus religiösen Gründen oder als Mode oder Symbol der Unterdrückung trägt, und wer entscheidet, ob die Feier von Weihnachten mit einer öffentlichen Darstellung von Jesus in einer Krippe und einem Weihnachtsbaum nur „Tradition“ und „Kultur“ ist, während die Feier des Ramadans durch Muslime ein religiöses Fest ist? All diese Fragen können von Relevanz sein, wenn Staaten und die Öffentlichkeit über Religionen diskutieren, den Umgang mit der Religion der Mehrheit und den Religionen der Minderheiten verhandeln, und wenn Staaten und die Öffentlichkeit diskutieren, wohin Religion „gehört“: nur oder vorrangig zur sogenannten Privatsphäre oder zur Öffentlichkeit oder ansonsten auch zur weltlichen Sphäre? Gibt es Religionen, z. B. den Islam, die „von Natur aus“ eine postulierte „Mauer der Trennung“ (benutzte sie, um sich auf die postulierte „Mauer der Trennung“ zwischen Staat und Religion in der US-Verfassung zu beziehen, Erster Verfassungszusatz) zwischen Privatem und Öffentlichkeit, dem Religiösen und dem Säkularen, – und in Bezug auf die Artikel über die Religions- oder Glaubensfreiheit und das Recht, eine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, im Privaten und in der Öffentlichkeit zu bekennen: Wer entscheidet, wann der Staat das ihm zustehende Recht ausüben darf (vgl. unten), unter bestimmten Bedingungen dieses Recht auf das Bekenntnis zur Religion einschränken darf, ein Recht, das im Prinzip das Recht umfasst, Kopftücher und Burkas zu tragen, das Recht, Kirchen und Moscheen zu bauen und dorthin zu gehen, und das Recht, Moscheen und Kirchen mit Türmen und Minaretten zu bauen, und von den Minaretten aus zum Gebet zu rufen und zum Gottesdienst durch das Geläut der Kirchenglocken?

In einem Bericht über die EU und religiöse Minderheiten von 2016 schreibt die Menschenrechtswissenschaftlerin Eva Maria Lassen (Lassen 2016, 159 – 60):

„Berichte über die Religions- und Glaubensfreiheit in der ganzen Welt zeigen, dass sich in einer sehr großen Anzahl von Ländern religiöse Minderheiten in einer prekären Situation befinden. Nicht nur, dass Personen, die religiösen Minderheiten angehören, aufgrund ihrer Religion oft mit Diskriminierung konfrontiert sehen, auch steigt die Zahl der Hassverbrechen gegen Personen, die religiösen Minderheiten angehören. Weltweit nimmt die Diskriminierung, Belästigung und Verfolgung religiöser Minderheiten sowohl legale als auch ungesetzliche Formen an und kann sowohl von Staaten als auch von nichtstaatlichen Akteuren unterstützt oder eingeleitet werden. Darüber hinaus nehmen religiös begründeter Extremismus und Radikalisierung zu, die religiösen Minderheiten in vielerlei Weise Schaden zufügen.“

Sie fährt fort (*ibd.*, 160), auch im Hinblick auf die EU:

„Religiöse Minderheiten erfahren auch Druck anderer Art. Sowohl in einem europäischen als auch im globalen Kontext stellen die Lage der religiösen Minderheiten in der Gesellschaft und der Schutz ihrer Rechte erhebliche Herausforderungen dar. Im europäischen Kontext gibt es

eine zunehmende Tendenz zur staatlichen Einmischung in diesen spezifischen Teil der Religionsfreiheit, der die Bekenntnisse religiöser Überzeugungen in Form von Ritualen und Symbolen betrifft; es gibt auch eine wachsende Debatte über solche Einmischungen. Gleichwohl religiöse Minderheiten zumeist nicht explizit das eigentliche Ziel sind, sind sie es, die besonders von diesen Entwicklungen betroffen sind und dadurch einen zunehmenden Druck auf ihr Recht, ihre religiösen Überzeugungen zu bekennen, erfahren.“

Im Folgenden können wir nicht auf all diese Besonderheiten detailliert eingehen. Wir müssen die grundlegende Tragweite der Menschenrechtsartikel abklären, hinsichtlich ihrer Vorstellungen von Religion und Glaube, wie sie jenen Passagen der Menschenrechte enthalten sind, die Diskurse über und Vorstellungen von Religion aufgreifen.

Literatur (Auswahl)

An-Na'im, A. A., 1996, „Islamic Foundations of Religious Human Rights” in: Witte J.J. & J. D. Van der Vyver (Hrg.), *Religious Human Rights in Global Perspectives: Religious Perspectives*, Martinus Nijhoff Publishers: Boston

Evans, M, D. 2009, *Manual of the Wearing of Religious Symbols in Public Areas*. French edition: Manuel sur le port de symboles religieux dans les lieux publics. Council of Europe Publishing: Strasbourg Cedex

Binderup, L. & T. Jensen (Hrg.) 2005, *Human Rights, Democracy & Religion*, The Institute of Philosophy, Education, and the Study of Religions, University of Southern Denmark: Odense

Hackett, R.I.J. 2005, „Human Rights and Religion: Contributing to the Debate”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrg.), *op.cit.* 7-21

Halliday, F. 1996, „Human Rights and the Islamic Middle East”, in: Halliday, F. *Islam and the Myth of Confrontation*, Tauris: London, 133-159

Lassen, E.M. 2005, „International Human Rights Law and the Bible: Two International Norm-Setting Standards of the Modern World”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrg.), *op.cit.* 84-97

Lassen, E.M. 2016, „The EU and Religious Minorities Under Pressure”, in: Benedek, W. et al (Hrg.), *European Yearbook on Human Rights 2016*, Intersentia: Antwerp-Vienna-Graz, 159-172

Mayer, A., 1998, „Islamic Reservations to Human Rights Conventions. A Critical Assessment” in: Rutten, S. (Hrg.), *Human rights and Islam*, teksten van het op 6 juni 1997 te Leiden gehouden vijftiende RIMO-symposium: Leiden

Mayer, A, 1999, *Islam and Human Rights*, 3. Ausg., Westview Press: Boulder

Skovgaard-Petersen, J. 2005, „Islamist Responses to Human Rights: The Contribution of Muhammad al-Ghazzali”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrg.), *op.cit.* 116-126

Sherwood, Y, 2015, „On the Freedom of the Concepts of Religion and Belief”, in: Sullivan, W.F. et al (Hrg.), *Op. Cit.* 29-44

Sullivan, W. F. et al (Hrg.), 2015, *Politics of Religious Freedom*, University of Chicago Press: Chicago & London